77. Bur Frage der sog. clausula robus sic stantibus. Gibt eine außerordentliche Preissteigerung dem Bertragsteile, dem sie nachteilig ift, das Recht, sich vom Bertrage loszusagen?

## III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1920 i. S. B. (RL) w. F. u. Gen. (Bell.). III 89/20.

Landgericht Guben. II. Rammergericht Berlin.

Der Kläger hat ben brei Beflagten Raume feines Fabritwefens nebft Betriebstraft und Beleuchtung vermietet. Diese Mietverhaltniffe enbigen vertragegemäß in ben Sabren 1921. 1922 und 1924. 22. April 1919 funbigte ber Klager ohne Ginhaltung einer Frift bie famtlichen Mietvertrage mit ber Begrunbung, bag es ihm bei ber außerorbentlichen Steigerung ber Breife für bie Beldaffung bon Cleftrigitat und Dampftraft nicht zugemutet werben tonne, bie Dietperhaltniffe fortzuseben. Die auf Raumung und auf Berneinung weiterer Leiftungspflicht gerichtete Rlage wurde in allen Rechtszugen abgewiesen.

Grunbe:

"Die sog, clausula rebus sic stantibus ift als allgemeiner Grundsat in bas Burgerliche Geletbuch nicht aufgenommen und auch von ber Rechtfpredung bes Reichsgerichts nicht anerkannt worben (val. RBR. Bb. 86 S. 398 und die bort ermabnten Enticheibungen). Soweit eine Lossagung bon Bertragen infolge ber burch ben Rrieg bewirkten Beranberung ber wirtschaftlichen Berhaltniffe gebilligt wurde, geschah bies regelmäßig aus ber Ermagung beraus, bag mit ben wirtichaftlichen Berbaltniffen auch bie einzelne Bertragsleiftung berart veranbert wurde, bag fie nicht mehr als bie beim Bertragsschluß erwartete und gewollte Leiftung zu erachten mar, wie bies a. B. fur ben Sall einer zeitlichen Berfchiebung burch ben Rrieg in RBB. Bb. 94 G. 40 ausgeführt ift. Dieje Auffaffung läuft auf eine Auslegung bes einzelnen Bertrags hinaus unb finbet, wie bort hervorgehoben ift, ihre innere Rechtfertigung barin, baß eine Leiftungspflicht nicht mehr bestehen tann, wenn bie Erfüllung bes Bertrags unter folchen Umftanben ftattfinben mußte, bag fie bem. was bie Beteiligten vernünftigerweise beabsichtigt haben, nicht mehr entsprechen murbe, und ber Erfüllungszwang mit ber burch §\$ 157. 242 BBB. gebotenen Rudfict auf Treu und Glauben und auf bie Berkehrsfitte unvereinbar mare. Daraus folgt aber nicht, daß jebe großere Ummaljung auf wirtschaftlichem Gebiete, mag fie auch unporbergefeben und unvorberfebbar gewesen fein, bem Bertragsteile, bem fie nachteilig ift, bas Recht gibt, fich bom Bertrage loszusagen. Falle einer Breisfteigerung, wie fie auch hier in Frage fieht, ift ein foldes Recht regelmäßig, und nicht nur bei Lieferungsvertragen bes Großhanbels, zu verfagen, es mußte benn fein, bag mit einer außerorbentlichen Steigerung ber Preise eine außerorbentliche Ginwirtung auf bie Berhaltniffe bes betreffenben Bertragsteiles verbunben ift, wie etwa in bem bom Berufungegericht erörterten Salle, bag bie Durchführung eines langfriftigen Bertrags infolge ber wirtichaftlichen Beränberungen für biefen Bertragsteil "gerabezu ruinos" zu werben broht. Das Berufungsgericht legt aber in wefentlich tatfachlicher Burbigung aller Umftanbe bar, bag ein folder Fall nicht gegeben fei. Musführungen geben zu rechtlichen Bebenten feinen Unlaft. Insbefonbere ift nicht zu beanstanden, bag bas Berufungegericht u.a. auf bie ingwijchen (vgl. BD. vom 11. Marg 1920) erweiterte - Berordnung über bie ichiebsgerichtliche Erhöhung von Breifen bei ber Lieferung bon elettrifcher Arbeit ufm. vom 1. Februar 1919 (RGBL 6 135) binweift. Bas bie Revision unter Berufung auf § 5 BD. bagegen borbringt, beruht auf einem Digverftandnis biefer Borfdrift. regelt die Abwalzung von Mehrtoften, die Abnehmern von eleftrischer Rraft ufm. infolge ber Anwendung ber Berordnung entfiehen. Für ben Rlager, beffen Berpflichtungen auf bor bem Infrafitreten ber Berordnung abgeschloffenen Bertragen beruhen, kommt nicht & 5. fonbern § 1 in Betracht. Es ift baber unerheblich, welchen Arten bon Abnehmern ein Abwalzungsrecht im Sinne bes § 5 zufteht. Revision fonft noch geltenb macht, murbe zu bem Ergebnis führen, bağ bie Lojung eines Bertragsverhaltniffes immer icon bann verlanat werben konnte, wenn bie Fortsetung biefes Berhaltniffes unter ben bisberigen Bebingungen wegen ber Unberung feiner wirtschaftlichen Grundlagen eine Unbilligfeit für ben einen Bertragsteil bebeuten murbe. Gine fo weit gebenbe Berudfichtigung veranberter Berhaltniffe ift aber nicht anzuerkennen und, in ber Rechtsprechung wenigstens, auch nicht anerkannt worben. Die Billigfeit murbe auch nur verlangen, baß bie Bertragsleiftungen bes anderen Teiles eine entsprechende Anderung erfahren. Rach biefer Richtung geht bie Regelung in ber ichon ermannten 20. bom 1. Februar 1919 und in abnlichen Borichriften. Someit aber folde Boridriften nicht eingreifen, muß im Intereffe ber Rechtsficherheit - auch bei Bertrageverhaltniffen von langerer Dauer an bem Grunblate feftgehalten werben, bag bie Bertrage zu mabren finb. Eiwas anderes ergibt fich auch nicht aus der Natur ber vorliegenden Wenn fie fich, wie die Revifion betont, nicht bon bornherein als gewagte Gefcafte barftellten, fo waren fie boch nicht im alleinigen Intereffe bes Bermieters abgefoloffen. Bie bie Dieter fic nicht mit Erfolg barauf batten berufen fonnen, baß & B. infolge eines außergewöhnlichen Breisfturges bie bertragsmäßigen Leiftungen bes Bermieters bem vereinbarten Mietzinse nicht mehr gleichwertig seien, fo tann umgefehrt ber Bermieter nicht aus einer außergewöhnlichen Breissteigerung allein für fich bas Recht ableiten, fich vom Bertrage loszusagen."